



Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf der Linie 4550 im Linienverkehr mit dem KIELIUS Airport-Bus der Autokraft GmbH.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den vorliegenden Beförderungsbedingungen KIELIUS eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 14 und 15 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen; dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen sowie die zur Verfügung stehenden Rückhalteeinrichtungen und Anschnallgurte zu nutzen.

(4) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der Autokraft GmbH festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Beschwerden sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an den Kundenservice der Autokraft GmbH, c/o DB Dialog GmbH (Lange Laube 31, 30159 Hannover) zu richten.

(7) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 100 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Fahrausweise können an Bord der Fahrzeuge, bei Vertriebspartnern der Autokraft GmbH (z. B. bestimmten Reisebüros) oder, bis eine Stunde vor Fahrtantritt, als Online-Ticket über das Online-Buchungssystem der Autokraft GmbH (www.kielius-onlinebuchung.de) erworben werden. Das Online-Ticket stellt in ausgedruckter oder in elektronischer Form (als pdf-Datei) den Fahrausweis dar und ist auf der Fahrt mitzuführen. Weitere Fahrausweise, Vertriebswege und die dafür zu entrichtenden Beförderungsentgelte sind unter www.kielius.de abrufbar.

(4) Der Fahrausweis berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke. Er ist nicht an eine bestimmte Fahrt gebunden, d.h. der Fahrgast kann den Zeitpunkt frei wählen, zu dem er eine der von der Autokraft GmbH angebotenen Fahrten in Anspruch nehmen will. Ein Anspruch auf Beförderung besteht aber nur, wenn auf der Fahrt genügend Sitzplätze im Fahrzeug verfügbar sind. Im KIELIUS Onlineshop erworbene Sparpreistickets sind nur an dem bei der Buchung angegebenen Reisedatum gültig.

(5) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich entwerten zu lassen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(6) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Bei rabattierten Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem Ermäßigungsnachweis gültig sind, ist der Ermäßigungsnachweis ebenfalls vorzuzeigen.

(7) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 11 bleibt unberührt.

(8) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(9) Ändert sich nach dem Erwerb eines Fahrausweises das Beförderungsentgelt, kann der Fahrausweis innerhalb von sechs Monaten ab der Änderung zur Fahrt genutzt werden. Nach Ablauf der sechs Monate verliert der Fahrausweis seine Gültigkeit.

§ 7 Kinder und Minderjährige

(1) Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 5 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen befördert. Die Beförderung des Kindes erfolgt dabei kostenfrei.

(2) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen oder unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten, dass das Kind dazu fähig und in der Lage ist, die Fahrt allein und unbeaufsichtigt anzutreten, befördert. Die Autokraft GmbH übernimmt ausdrücklich keine Aufsicht gegenüber Kindern und Minderjährigen sowohl während der Beförderung als auch

nach dem Ausstieg. Kinder und Minderjährige im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den ermäßigten Kindertarif.

(3) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre muss, für ältere Kinder kann eine geeignete Kinderrückhalte-Einrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerrhöhung) von der Begleitperson mitgebracht werden, da solche Einrichtungen in den Fahrzeugen nur begrenzt zur Verfügung stehen. Die Sitze der Fahrzeuge verfügen serienmäßig über 2-Punkt- oder 3-Punkt-Beckengurte, mit denen die Rückhalteeinrichtung zu befestigen ist. Andernfalls kann die Beförderung abgelehnt werden.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

§ 8 Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

(1) Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und Ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX). Eine Begleitperson wird kostenfrei befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme eines Begleithundes nachgewiesen ist.

(2) Orthopädische Hilfsmittel werden in den Fahrzeugen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert, sofern sie zusammenfaltbar sind und ausreichend Stauraum vorhanden ist. Alle orthopädischen Hilfsmittel müssen im liegenden Zustand transportiert werden können. Das Gewicht darf 31,5 kg nicht überschreiten. Die Mitnahme von einem Dreirad, Liegedreirad, langen Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) ist in den Fahrzeugen nicht möglich.

(3) Die Beförderung von Rollstuhlfahrern ist möglich:

- in allen Fahrzeugen, wenn der Rollstuhlfahrer auf einem normalen Sitzplatz reisen kann und der Rollstuhl faltbar ist. Sofern keine Begleitperson mitreist, muss der/die Reisende ohne fremde Hilfe zum und vom Sitzplatz gelangen und sich eigenständig umsetzen sowie in einem Evakuierungsfall das Fahrzeug verlassen können. Beim Einstieg in die Fahrzeuge können mehrere Treppenstufen zu überwinden sein.

- in Fahrzeugen, die über einen speziellen Rollstuhlstellplatz verfügen, kann außerdem der Rollstuhl arretiert werden, so dass der/die Reisende den Rollstuhl nicht verlassen muss. Der Rollstuhl muss zu dieser Beförderung geeignet und dafür vom Hersteller als Fahrgastsitz nutzbar definiert und gekennzeichnet sein. Dazu muss der Rollstuhl über besondere Befestigungspunkte für die Sicherung, sogenannte Kraftknoten, nach DIN 75078 verfügen oder eine Herstellerfreigabe nach DIN EN 12183 oder 12184 haben. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der/die Reisende verantwortlich. Die Nutzung des Rollstuhlplatzes ist bis spätestens 3 Werktage vor dem Reisetag telefonisch bei der Autokraft

GmbH unter der Rufnummer 0431 666 222 anzumelden. Dort erhält der Reisende Auskünfte zur Verfügbarkeit und alle weiteren erforderlichen Informationen. Der Zugang zum Rollstuhlstellplatz erfolgt über eine integrierte Rampe oder einen integrierten Lift und ist nur möglich, wenn ein Gewicht von 300 kg nicht überschritten wird. Sollte die Beförderung im Bus aus Gründen, die die Autokraft zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird für eine alternative Beförderung gesorgt.

Die sanitären Anlagen der KIELIUS Fahrzeuge sind für Rollstuhlfahrer nicht nutzbar.

§ 9 Zahlungsmittel

(1) Beim Erwerb von Fahrausweisen an Bord der Fahrzeuge soll das Fahrgeld abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der Autokraft GmbH (Bunsenstraße 2, 24145 Kiel) abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 10 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als

ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Autokraft GmbH ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Sie kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Autokraft GmbH (Bunsenstraße 2, 24145 Kiel) nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Autokraft GmbH unberührt.

§ 12 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten

Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Wird ein Rail&Fly-Ticket nicht genutzt und stattdessen ein anderer Fahrausweis erworben und zur Fahrt benutzt, ist eine Erstattung des Beförderungsentgelts ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund einer BahnCard ein Rabatt möglich gewesen wäre, aber beim Fahrausweiserwerb nicht in Anspruch genommen wurde.

(5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der Autokraft GmbH (Bunsenstraße 2, 24145 Kiel) zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 13 Fahrpläne und Fahrtantritt

(1) Fahrgästen wird empfohlen, sich 15 Minuten vor der geplanten Abfahrt an der Haltestelle einzufinden.

(2) Fahrgästen, die den KIELIUS nutzen, um einen Flug vom Hamburger Flughafen zu erreichen, wird empfohlen, die Abfahrt so zu wählen, dass die planmäßige Ankunft des KIELIUS am Hamburger Flughafen mindestens 2 Stunden vor dem geplanten Check-In am Flughafen liegt.

(3) Gruppen ab 10 Personen müssen sich spätestens 3 Werktage vor dem Reisetag telefonisch bei der Autokraft GmbH unter der Rufnummer 0431 666 222 anmelden. Angemeldete Gruppen müssen sich mindestens 15 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle einfinden, anderenfalls können die Sitzplätze an andere Fahrgäste vergeben werden.

§ 14 Beförderung von Sachen

(1) Die Mitnahme von Gepäck ist auf ein Gepäckstück mit den maximalen Abmessungen 80 cm x 50 cm x 30 cm (Länge-Breite-Höhe) und einem maximalen Gewicht von 23 kg und

ohne Anspruch auf Beförderung im Fahrgastraum des Busses beschränkt. In Einzelfällen kann, sofern ausreichend Stauraum vorhanden ist, ein weiteres Gepäckstück mit denselben maximalen Abmessungen und demselben maximalen Gewicht gegen ein Entgelt von 5,00 Euro mitgenommen werden. Die Mitnahme eines faltbaren Kinderwagens ist kostenfrei möglich, sofern ausreichend Stauraum vorhanden ist.

(2) Darüber hinaus ist die Mitnahme von einem Stück Handgepäck mit den maximalen Abmessungen 55 cm x 43 cm x 20 cm und einem maximalen Gewicht von 7 kg zur Mitnahme im Fahrgastraum möglich. Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(3) Gegenstände, die die in Absatz 1 und 2 genannten Maße oder Gewichte überschreiten (Sperrgepäck), können nur befördert werden, wenn der Fahrgast die Mitnahme unter Angabe von Maßen und Gewicht spätestens 3 Werktage vor Reiseantritt über den Kundenservice der Autokraft GmbH unter der Rufnummer 0431 666 222 oder über den KIELIUS Onlineshop unter www.kielius.de angemeldet hat. Die Mitnahme von Sperrgepäck ist auf einen Gegenstand pro Fahrgast beschränkt. Für die Mitnahme ist ein Entgelt von 5,00 Euro zu entrichten. Das Sperrgepäck muss sicher verpackt sein, damit andere Gepäckstücke nicht beschädigt werden.

(4) Der Fahrgast ist verpflichtet, Gegenstände, die eine Verpackung erfordern, so zu verpacken, dass sie während der Beförderung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind und keine Personen- oder Sachschäden verursachen können.

(5) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 15 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 14 Abs. 1, 2 und 6 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 16 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der Autokraft GmbH (Bunsenstraße 2, 24145 Kiel) für die Aufbewahrung zurückgegeben. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Haftung

(1) Die Autokraft GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Im Fall der Haftung für die Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht die Entschädigung stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der Ausrüstung. In allen anderen Fällen ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person auf 1.000 Euro begrenzt; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen, einschließlich Flügen, übernommen.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Hamburg.